

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Konto der Zahlstelle:

Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Erläuterungen zu Feld (11)

Abbuchung erfolgt nur von eigens für diesen Zweck bei der Dresdner Bank AG München, 80273 München, eingerichteten Abbuchungskonten (nach den Bedingungen gemäß MittPräsDPA Nr. 2/90 vom 15. Dezember 1989, Bl. f. PMZ 1990,1).

Kostenhinweise

Als **Anmeldegebühren** (§ 8 c GeschmMG) sind zu entrichten:

- | | |
|--|-----------|
| (1) bei Anmeldung eines Musters oder Modells für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 GeschmMG | 70,- EUR |
| (2) bei Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 GeschmMG) für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 GeschmMG | |
| - für jedes Muster oder Modell, | 7,- EUR |
| - mindestens jedoch | 70,- EUR |
| (3) bei Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells | |
| (i) bei Anmeldung eines Musters oder Modells | 30,- EUR |
| (ii) bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell, | 3,- EUR |
| mindestens jedoch | 30,- EUR |
| (4) bei Darstellung durch das Erzeugnis selbst oder eines Teils davon (§ 7 Abs. 6 GeschmMG) | |
| zusätzlich zu den Gebühren der Nummern (1) - (3) | 240,- EUR |

Als Vorschuss für die Bekanntmachungskosten sind mit der Anmeldegebühr gem. § 5 Abs. 1 PatKostG 20,- € pro Anmeldung für die Textbekanntmachung, 20,- € pro bekannt zu machende Abbildung in Schwarzweiß, 100,- € pro bekannt zu machende Abbildung in Farbe und 15,- € pro Anmeldung für einen evt. Beschreibungstext zu zahlen.

Die folgenden **Auslagen** sind nicht Bestandteil der Anmeldegebühren und sind nach Aufforderung gesondert zu entrichten:

- (1) die Kosten für die Herstellung der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GeschmMG erforderlichen Abbildungen
- (2) die Kosten für die Beseitigung des Mangels nach § 10 Satz 2 MusterAnmV

Wegen **sonstiger Gebühren** (Erstreckung des Schutzes, Aufrechterhaltung der Schutzdauer, Änderung der Eintragung) siehe Kostenmerkblatt.

Zahlungshinweise

1. Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostZV), die zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Danach können Gebühren wie folgt entrichtet werden:
 - a) durch Barzahlung (bei der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts in München oder bei den Geldannahmestellen in Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
 - b) durch Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - c) durch (Bar-) Einzahlung mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen Banken und Sparkassen auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - d) durch Übergabe oder Übersendung eines Auftrages zur Abbuchung von einem Konto bei einem Kreditinstitut, das nach einer Bekanntmachung des Deutschen Patent- und Markenamts (vgl. Mitteilung des Präsidenten des DPMA Nrn. 1/90 u. 2/90 - Bl.f.PMZ 1990, S. 1 f. - und Nr. 6/92 - Bl.f.PMZ 1992, S. 177) ermächtigt ist, solche Konten zu führen, oder
 - e) durch Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung zu einem Inlandskonto.
2. Bei jeder Zahlung ist das vollständige **Aktenzeichen**, die genaue **Bezeichnung des Anmelders** (Inhabers) und der **Verwendungszweck in Form des Gebührencodes** in deutlicher Schrift anzugeben. Die amtlichen Gebührencodes ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Gesetzes über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostG), das auch als Merkblatt A 9510 vom Deutschen Patent- und Markenamt bezogen werden kann.
3. Als **Einzahlungstag** gilt gemäß § 2 PatKostZV
 - a) bei Bareinzahlung der Tag der Einzahlung,
 - b) bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts gutgeschrieben wird,
 - c) bei (Bar-) Einzahlung auf ein Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts der Tag der **Einzahlung**. Da die Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts die Bareinzahlung von der Überweisung nach b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen möchte, dem Amt **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** vorlegen,
 - d) bei Übernahme oder Übersendung eines Abbuchungsauftrages der Tag seines Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, sofern die Abbuchung zugunsten der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts erfolgt. Da Abbuchungsaufträge auch per Telefax wirksam übermittelt werden können, ist es mit dieser Zahlungsform möglich,

entsprechende Zahlungen - was allerdings nicht uneingeschränkt empfohlen wird - noch bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist vorzunehmen,

- e) bei Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung der Tag ihres Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr, sofern die Einziehung zugunsten der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts erfolgt. Auch bei dieser Zahlungsform ist eine fristwahrende Zahlung per Telefax möglich (vgl. unter d).

Konto der Zahlstelle München: Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)